



Flurneuordnung Stockstadt a.Main 5
Markt Stockstadt a.Main, Landkreis Aschaffenburg

Gz. ALE-UFR-B3-7578-2-1-84

**Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes
(Flurbereinigungsgebietes)**

Beschluss

**1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes
(Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG**

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 28.12.2022 Nr. LD-B – A 7533 - 2463 festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– wird das Flurstück Nr. 5686 der Gemarkung Stockstadt a.Main nachträglich in das Verfahren Stockstadt a.Main 5 einbezogen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte dargestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Dieser Beschluss und die 1. Änderungskarte können innerhalb von vier Monaten **ab dem 02.04.2024** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorf-erneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Stockstadt a.Main 5 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung des betroffenen Flurstücks ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Erreichung einer besseren Wegführung im Einmündungsbereich von Flurstück 5688/1 auf Flurstück 5718/1 der Gemarkungen Stockstadt a.Main, dringend erforderlich.

Die Eigentümerin des von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücks wurden gehört und hat der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 50 ha.

Würzburg, 13.03.2024

gez. Johannes Krüger
Ltd. Baudirektor